

VII. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung)

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NW S. 564) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.02.2014 folgende VII. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung des § 22 (Wahlgrabstätten)

§ 22 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

Dabei ist aus Gründen der späteren Entsorgung die Verwendung von Sichtbeton, Asphalt, Kunststoffen und umweltschädigendem Material ausgeschlossen.

Abdeckungen der Grabstätten von mehr als einem Drittel der Grabfläche mit anderen als pflanzlichen Mitteln sind aus wasserrechtlichen Gründen nicht zugelassen. Im Gegensatz zu sonstigen Gräbern dürfen Urnengräber ganz abgedeckt werden.

Auf dem städtischen Friedhof Gronau sind aus wasserrechtlichen Gründen Grabeinfassungen aus anderem Material als niedrig wachsenden Pflanzen nicht erlaubt.

Auf dem städtischen Friedhof Herkenrath sind bei Kammergräbern keine Grabeinfassungen zugelassen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.